SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet "Süd II", "Lorenzstraße" in den Gewannen "Sandäcker" und "Krummeheiligenäcker", Ortsteil Blankenloch

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I. S. 466) § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.1990 (GBl. S. 426) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1991 (GBl. S. 85), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 30.05.1994 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet "Süd II", Ortsteil Blankenloch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung ist die Planzeichnung vom 01.09.1993 mit Änderung vom 01.02.1994 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung

Inhalt der Änderung ist:

1. die Anpassung des Geltungsbereiches im Bereich der Feldwegbrücke an die örtlichen Gegebenheiten;

2. die zeichnerische Festsetzung von vier zusätzlichen Anliegerstraßen und die damit verbundenen Änderungen von Baufenstern bzw. Baugrenzen;

3. die Teilaufweitung des Waldanschlußweges auf 45 m Länge zur Anliegerstraße;

4. die Änderung und Erweiterung von Baufenstern zum Ziel besserer wirtschaftlicher Nutzung südlich von OZ 1.1, nördlich und südlich von OZ 1.2 und im Bereich zwischen OZ 1.3 und 1.5;

5. die Änderung der Höhendifferenzierung in der Planzeichnung im südlichen Bereich von OZ 1.2;

6. die Änderung bzw. Reduzierung von Zu- und Ausfahrtssperren südlich der Bushaltestelle im Bereich der nördlichen Anliegerstraße - Waldanschlußweg -und im Bereich des Wendehammers im südöstlichen Planbereich;

7. die minimale Änderung der Festsetzung für die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen den Bereichen OZ 1.3 und OZ 1.5;

8. die Übernahme der zeichnerischen Festsetzungen gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 30.04.1993 - Festsetzung von Versorgungsleitungen mit Leitungsrechten und geänderter Ausführung des Wendehammers im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes - mit Begründung;

9. die Änderung der Planzeichnung im westlichen Bereich des Wirtschaftsweges/Fuß- und Radweges;

10. der Wegfall des Gehweges im Bereich des Wendehammers zwischen OZ 1.3 und OZ 1.2 am südlichen Rand des Plangebiets entsprechend der Planzeichnung.

11. die Änderung der am 07.05.1993 in Kraft getretenen schriftlichen Festsetzungen wie folgt:

a) § 6 (1) Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:
"Ausnahmsweise sind Stellplätze auch auf den nicht überbaubaren straßenseitigen Grundstücksflächen sowie auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten Grünfläche mit Sondernutzungsrecht (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) zulässig."

b) § 6 (2) wird wie folgt neu formuliert:
"Garagen und Lagerflächen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht überdachte Lagerflächen auch auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten Grünfläche mit Sondernutzungsrecht (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)".

c) In § 13 nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
Die in § 6 (1) und (2) definierten Sondernutzungsrechte für nicht überdachte Lagerflächen bleiben hiervon unberührt.

d) § 16 wird um folgenden Absatz 13 ergänzt:
(13) "Soweit die Sondernutzungsrechte nach § 6 (1) und (2) der Satzung wahrgenommen werden, sind Ausnahmen von den Bestimmungen nach § 16 (7) bis (10) zulässig".

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer aufgrund den von § 9 (1) BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stutensee, den 30. MAI 1994

GEMEINDE 9 STUTENSEE

Füssler
Erster Beigeordneter

1. Ausgefertigt/Mehrfertigung in Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluß vom30. MAI 1994

2. Laut Schreiben des Landratsamtes Karlsruhe vom 13. SEP. 1994 wurde keine Rechtsverletzung geltend gemacht.

Stutensee, den 14. SEP. 1994

GEMEINDE 6 STUTENSEE

Füssler
Erster Beigeordneter

3. Öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 15. SEP. 1994

Stutensee, den 15. SEP. 1994

GEMEINDE 6 STUTENSEE

Füssler
Erster Beigeordneter